

NOMOS EINFÜHRUNG

Reinbacher

# Strafrecht Besonderer Teil I

Nicht-Vermögensdelikte



Nomos

**NOMOSEINFÜHRUNG**

**Prof. Dr. Tobias Reinbacher**  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

# **Strafrecht**

# **Besonderer Teil I**

**Nicht-Vermögensdelikte**



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3823-6 (Print)

ISBN 978-3-8452-8153-7 (ePDF)

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Dieses Buch komplettiert die Einführungsreihe, die mit den Werken von Johannes Kaspar zum Strafrecht Allgemeiner Teil und Edward Schramm zum Strafrecht Besonderer Teil II schon seit einiger Zeit besteht. Es ist mit diesen Bänden im Zusammenhang zu sehen und führt das dort bewährte Konzept einer Konzentration auf die für Studium und Klausur wesentlichen Probleme fort. Wie diese beiden Werke illustriert es die entscheidenden Fragen durch eine Vielzahl an Beispielen, die Originalfällen aus der Rechtsprechung nachgebildet sind. Dabei wird hier jeweils die Lösung des Gerichts präsentiert und diese sodann in einer Anmerkung eingeordnet. Klausurtipps sollen die Anwendung des Gelernten im Gutachten erleichtern. Das Werk basiert auf meinen Vorlesungen in Würzburg und baut insofern auf dem dort Präsentierten und den im Hörsaal erörterten Fragen auf. Zudem habe ich Studierende um ihre Meinung gebeten, was sie für das Lernen als hilfreich empfinden, und die entsprechenden Vorschläge aufgenommen.

Inhaltlich behandelt dieser Band die „Nicht-Vermögensdelikte“ und damit zwei meiner Vorlesungen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg: Strafrecht III (Delikte gegen die Person) und Strafrecht V (Delikte gegen Gemeinschaftswerte). Dabei gliedert es sich so, dass zunächst die Delikte gegen die Person aufgegriffen werden, und zwar in Teil 1 Straftaten gegen das Leben, in Teil 2 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, in Teil 3 Straftaten gegen die persönliche Freiheit, in Teil 4 Straftaten gegen die Ehre sowie in Teil 5 Straftaten gegen das Hausrecht. Den zweiten Abschnitt des Buchs bilden dann die wichtigsten Delikte gegen Gemeinschaftswerte, wobei in Teil 6 Urkundendelikte, in Teil 7 Brandstiftungsdelikte, in Teil 8 Straßenverkehrsdelikte, in Teil 9 Vollrausch und unterlassene Hilfeleistung, in Teil 10 Straftaten gegen die Rechtspflege und in Teil 11 schließlich die Widerstandsdelikte vorgestellt werden.

Dem Charakter eines einführenden Studienbuchs entsprechend empfehle ich eingangs Aufsätze aus der klassischen Ausbildungsliteratur und Übungsfälle. Insofern beschränken sich auch die Fußnoten meist auf die gängigen Kommentare und Lehrbücher sowie Aufsätze aus den Ausbildungszeitschriften. Den Leserinnen und Lesern sei zudem die Würzburger Online-Zeitschrift „Der Fall des Monats im Strafrecht“ (famos) ans Herz gelegt (<https://famos.jura.uni-wuerzburg.de>), in der Studierende für Studierende die wichtigsten aktuellen Entscheidungen im Strafrecht aufbereiten, auf die auch dieses Lehrbuch an geeigneten Stellen hinweist.

Insbesondere soll in diesem Vorwort aber dem großen Dank Ausdruck verliehen werden, den ich meinem Lehrstuhl-Team schulde, ohne das ich dieses Werk jetzt in dieser Form nicht vorlegen könnte. Ich danke daher meinen derzeitigen und ehemaligen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Würzburg Frau Dr. Carolin Coenen, Frau Anna Rappl, Herrn Matthias Rinck, Frau Viola Schoch, Frau Hannah Seligmann, Frau Sonja Seßler, Frau Natalie Thorn und Herrn Gregor Wichmann, sowie meinen derzeitigen und ehemaligen studentischen Hilfskräften Herrn Johannes Eirich, Herrn Linus Greb, Herrn Benjamin Hautmann, Frau Leonie Lindner, Frau Hanna Trautmann und Frau Sandra Weipert, die eine unschätzbare und unverzichtbare Hilfe geleistet haben. Ich danke ferner auch Herrn Dr. Peter Schmidt vom Nomos-Verlag für die wie immer hervorragende Zusammenarbeit. Schließlich danke ich Kristina,

**Vorwort**

---

Eleonore und Lorenz für ihre Geduld und ihr Verständnis während der langen Zeit der Entstehung dieses Buchs.

Würzburg, im August 2024

*Tobias Reinbacher*

## Inhaltsübersicht

<b>Vorwort</b>	5
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	27
<b>Literaturverzeichnis</b>	31

### TEIL 1: STRAFTATEN GEGEN DAS LEBEN

---

<b>§ 1 Einleitung</b>	33
<b>§ 2 Totschlag, § 212 StGB</b>	40
<b>§ 3 Mord, § 211 StGB</b>	47
<b>§ 4 Tötung auf Verlangen; Suizidhilfe; Sterbehilfe</b>	85
<b>§ 5 Die fahrlässige Tötung, § 222 StGB</b>	101
<b>§ 6 Aussetzung, § 221 StGB</b>	102

### TEIL 2: STRAFTATEN GEGEN DIE KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT

---

<b>§ 7 Einleitung</b>	111
<b>§ 8 Die einfache Körperverletzung, § 223 StGB</b>	113
<b>§ 9 Die gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB</b>	122
<b>§ 10 Die schwere Körperverletzung, § 226 StGB</b>	134
<b>§ 11 Die Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB</b>	144
<b>§ 12 Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB</b>	150
<b>§ 13 Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 StGB</b>	151

### TEIL 3: STRAFTATEN GEGEN DIE PERSÖNLICHE FREIHEIT

---

<b>§ 14 Einleitung</b>	158
<b>§ 15 Freiheitsberaubung, § 239 StGB</b>	159
<b>§ 16 Nötigung, § 240 StGB</b>	166
<b>§ 17 Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme, §§ 239a, 239b StGB</b>	179
<b>§ 18 Bedrohung, § 241 StGB</b>	188

## Inhaltsübersicht

---

### TEIL 4: STRAFTATEN GEGEN DIE EHRE

---

<b>§ 19 Einleitung</b>	192
<b>§ 20 Beleidigung, § 185 StGB</b>	202
<b>§ 21 Üble Nachrede, § 186 StGB</b>	212
<b>§ 22 Verleumdung, § 187 StGB</b>	217

### TEIL 5: STRAFTATEN GEGEN DAS HAUSRECHT

---

<b>§ 23 Einleitung</b>	219
<b>§ 24 Hausfriedensbruch</b>	221

### TEIL 6: URKUNDENDELIKTE

---

<b>§ 25 Einleitung</b>	230
<b>§ 26 Urkundenfälschung, § 267 StGB</b>	232
<b>§ 27 Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268 StGB, und Fälschung beweisheblicher Daten, § 269 StGB</b>	247
<b>§ 28 Urkundenunterdrückung, § 274 StGB</b>	252
<b>§ 29 Mittelbare Falschbeurkundung, § 271 StGB</b>	257

### TEIL 7: BRANDSTIFTUNGSDELIKTE

---

<b>§ 30 Einleitung</b>	262
<b>§ 31 Die einfache Brandstiftung, § 306 StGB</b>	264
<b>§ 32 Die schwere Brandstiftung, § 306a StGB</b>	270
<b>§ 33 Die besonders schwere Brandstiftung, § 306b StGB</b>	279
<b>§ 34 Die Brandstiftung mit Todesfolge, § 306c StGB</b>	285

### TEIL 8: STRASSENVERKEHRSDELIKTE

---

<b>§ 35 Einleitung</b>	287
<b>§ 36 Trunkenheit im Verkehr, § 316 StGB</b>	288
<b>§ 37 Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c StGB</b>	292
<b>§ 38 Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315b StGB</b>	297

## Inhaltsübersicht

---

**§ 39 Verbotene Kraftfahrzeugrennen, § 315d StGB** 302

**§ 40 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 StGB** 309

### TEIL 9: VOLLRAUSCH UND UNTERLASSENE HILFELEISTUNG

---

**§ 41 Vollrausch, § 323a StGB** 317

**§ 42 Unterlassene Hilfeleistung und Behinderung hilfeleistender Personen,  
§ 323c StGB** 323

### TEIL 10: STRAFTATEN GEGEN DIE RECHTSPFLEGE

---

**§ 43 Einleitung** 330

**§ 44 Falsche uneidliche Aussage, § 153 StGB** 332

**§ 45 Meineid, § 154 StGB** 339

**§ 46 Falsche Versicherung an Eides statt, § 156 StGB** 343

**§ 47 Verleitung zur Falschaussage, § 160 StGB, und versuchte Anstiftung,  
§ 159 StGB** 346

**§ 48 Falsche Verdächtigung, § 164 StGB** 351

**§ 49 Vortäuschen einer Straftat, § 145d StGB** 357

### TEIL 11: WIDERSTANDSDELIKTE

---

**§ 50 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB** 361

**§ 51 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114 StGB** 366

**§ 52 Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die  
Vollstreckungsbeamten gleichstehen, § 115 StGB** 369

**Stichwortverzeichnis** 371



# Inhalt

<b>Vorwort</b>	5
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	27
<b>Literaturverzeichnis</b>	31

## TEIL 1: STRAFTATEN GEGEN DAS LEBEN

---

<b>§ 1 Einleitung</b>	33
I. Rechtsgut	33
II. Zeitpunkt des Schutzes	33
III. Exkurs: Die historische Entwicklung des 16. Abschnitts	35
IV. Systematik	36
1. Das dreistufige Konzept der vorsätzlichen Tötungsdelikte i.e.S.	36
2. Das Verhältnis der §§ 211, 212, 216 StGB	37
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	39
<b>§ 2 Totschlag, § 212 StGB</b>	40
I. Einleitung	40
1. Grundlagen	40
2. Prüfungsschema	41
II. Der einfache Totschlag, § 212 Abs. 1 StGB	41
1. Objektiver Tatbestand	41
a) Tatobjekt: ein anderer Mensch	42
b) Tathandlung und Taterfolg: Tötung eines anderen Menschen	42
2. Der subjektive Tatbestand	42
III. Rechtswidrigkeit und Schuld bei den Tötungsdelikten	44
IV. Exkurs: Der besonders schwere Fall des Totschlags, § 212 Abs. 2 StGB	44
V. Exkurs: Der minder schwere Fall des Totschlags, § 213 StGB	45
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	46
<b>§ 3 Mord, § 211 StGB</b>	47
I. Einleitung	47
1. Grundlagen	47
2. Prüfungsschema	49
II. Die einzelnen Mordmerkmale	51
1. Die tatbezogenen Mordmerkmale der 2. Gruppe	51
a) Heimtücke	52
aa) Die objektiven Komponenten der Heimtücke	52
bb) Die subjektiven Komponenten der Heimtücke	57
cc) Weitere Ansätze zur restriktiven Auslegung	58
b) Grausam	61
aa) Die objektiven Komponenten der grausamen Begehungsweise	61

bb)	Die subjektiven Komponenten der grausamen Begehungsweise	63
c)	Gemeingefährliches Mittel	63
aa)	Die objektiven Komponenten der Tötung mit einem gemeingefährlichen Mittel	63
bb)	Die subjektive Komponente der Tötung mit einem gemeingefährlichen Mittel	66
2.	Die täterbezogenen Mordmerkmale der 1. Gruppe	66
a)	Mordlust	66
b)	Zur Befriedigung des Geschlechtstrieb	67
c)	Habgier	69
d)	Sonstige niedrige Beweggründe	71
3.	Die täterbezogenen Mordmerkmale der 3. Gruppe	74
a)	Ermöglichungsabsicht	75
b)	Verdeckungsabsicht	76
III.	Beteiligung	79
1.	Tatbezogene Merkmale der 2. Gruppe	80
2.	Täterbezogene Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe	80
3.	Prüfungsschema	83
	WIEDERHOLUNGSFRAGEN	84
<b>§ 4</b>	<b>Tötung auf Verlangen; Suizidhilfe; Sterbehilfe</b>	<b>85</b>
I.	Einleitung	85
1.	Grundlagen	85
2.	Prüfungsschema	87
II.	Tatbestandsvoraussetzungen	87
1.	Objektiver Tatbestand	87
a)	Ausdrückliches und ernstliches Tötungsverlangen	87
aa)	Verlangen	87
bb)	Ausdrücklich	88
cc)	Ernstlich	88
b)	Bestimmtsein des Täters zur Tat	89
2.	Subjektiver Tatbestand	90
III.	Straflose Beteiligung an der Selbsttötung und täterschaftliche Fremdtötung	90
1.	Abgrenzung der straflosen Teilnahme an einer Selbsttötung von der täterschaftlichen Fremdtötung auf Verlangen	90
2.	Freiverantwortlichkeit der Selbsttötung und Fremdtötung in mittelbarer Täterschaft	93
3.	Strafbarkeit des Garanten wegen eines Unterlassens bei einem Suizid	95
IV.	Sterbehilfe	97
1.	Indirekte Sterbehilfe	97
2.	Direkte Sterbehilfe durch Behandlungsabbruch	98
	WIEDERHOLUNGSFRAGEN	100

**Inhalt**

---

<b>§ 5 Die fahrlässige Tötung, § 222 StGB</b>	101
<b>§ 6 Aussetzung, § 221 StGB</b>	102
I. Einleitung	102
1. Grundlagen	102
2. Prüfungsschema	102
II. Tatbestandsvoraussetzungen des Grunddelikts, § 221 Abs. 1 StGB	103
1. Objektiver Tatbestand	103
a) Hilflose Lage	103
b) Versetzen, Abs. 1 Nr. 1	104
c) Im-Stich-Lassen, Abs. 1 Nr. 2	105
d) Taterfolg: konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung	107
e) Kausalität und objektive Zurechenbarkeit, insb. spezifischer Gefahrzusammenhang	107
2. Subjektiver Tatbestand	108
III. Qualifikation, Abs. 2 Nr. 1, und Erfolgsqualifikationen, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3	108
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	110

**TEIL 2: STRAFTATEN GEGEN DIE KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT**

---

<b>§ 7 Einleitung</b>	111
I. Grundlagen	111
II. Systematik	111
<b>§ 8 Die einfache Körperverletzung, § 223 StGB</b>	113
I. Einleitung	113
1. Grundlagen	113
2. Prüfungsschema	113
II. Tatbestandsvoraussetzungen des Grunddelikts, § 223 Abs. 1 StGB	114
1. Objektiver Tatbestand	114
a) Tatobjekt: ein anderer Mensch	114
b) Tathandlung und Taterfolg	115
aa) Körperliche Misshandlung	115
bb) Gesundheitsschädigung	116
cc) Kausalität und objektive Zurechnung	117
2. Subjektiver Tatbestand	117
3. Spezialproblem: Ärztliche Heileingriffe	117
III. Rechtswidrigkeit, insbesondere rechtfertigende Einwilligung	119
IV. Strafantrag oder besonderes öffentliches Interesse	121
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	121
<b>§ 9 Die gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB</b>	122
I. Einleitung	122
1. Grundlagen	122
2. Prüfungsschema	122

**Inhalt**

---

II. Tatbestandsvoraussetzungen der Qualifikation	123
1. Objektiver Tatbestand	123
a) Durch Beibringung von Gift und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, Abs. 1 Nr. 1	123
aa) Gift, Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1	123
bb) Andere gesundheitsschädliche Stoffe, Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2	123
cc) Beibringen	125
b) Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, Abs. 1 Nr. 2	125
aa) Waffe, Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1	126
bb) Gefährliches Werkzeug, Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2	126
c) Mittels eines hinterlistigen Überfalls, Abs. 1 Nr. 3	129
aa) Überfall	129
bb) Hinterlist	129
d) Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich, Abs. 1 Nr. 4	130
e) Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, Abs. 1 Nr. 5	131
2. Subjektiver Tatbestand	133
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	133
<b>§ 10 Die schwere Körperverletzung, § 226 StGB</b>	134
I. Einleitung	134
1. Grundlagen	134
2. Prüfungsschema	134
II. Tatbestandsvoraussetzungen der Erfolgsqualifikation gemäß § 226 Abs. 1 StGB	135
1. Gemeinsamkeit aller schweren Folgen: Dauerhaftigkeit	135
2. Die einzelnen schweren Folgen	136
a) Verlust des Sehvermögens, des Gehörs, des Sprechvermögens oder der Fortpflanzungsfähigkeit, Abs. 1 Nr. 1	136
aa) Sehvermögen	137
bb) Gehör	137
cc) Sprechvermögen	137
dd) Fortpflanzungsfähigkeit	137
ee) Verlust	138
b) Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Gliedes des Körpers, Abs. 1 Nr. 2	138
aa) Körperteil	138
bb) Verlust	139
cc) Gebrauchsunfähigkeit	140
c) Dauerhafte Entstellung in erheblicher Weise oder Verfallen in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung, Abs. 1 Nr. 3	140
aa) Entstellung	141
bb) Siechtum	141
cc) Lähmung	141
dd) Geistige Krankheit und geistige Behinderung	142
ee) Verfallen	142
3. Mindestens Fahrlässigkeit, § 18 StGB	143

**Inhalt**

---

4. Objektive Zurechnung; der spezifische Gefahrezusammenhang	143
III. Tatbestandsvoraussetzungen der Qualifikation gemäß § 226 Abs. 2 StGB	143
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	143
<b>§ 11 Die Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB</b>	<b>144</b>
I. Einleitung	144
1. Grundlagen	144
2. Prüfungsschema	144
II. Besonderheiten des Tatbestandes	145
1. Mindestens Fahrlässigkeit, § 18 StGB	145
2. Objektive Zurechnung, spezifischer Gefahrezusammenhang	145
3. Versuchskonstellationen	148
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	149
<b>§ 12 Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB</b>	<b>150</b>
<b>§ 13 Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 StGB</b>	<b>151</b>
I. Einleitung	151
1. Grundlagen	151
2. Prüfungsschema	152
II. Tatbestandsvoraussetzungen	152
1. Objektiver Tatbestand	152
a) Tatsituation	152
aa) Schlägerei	152
bb) Angriff mehrerer	154
b) Tathandlung: sich beteiligen	154
2. Subjektiver Tatbestand	155
3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit	155
III. Fehlende Vorwerfbarkeit, § 231 Abs. 2 StGB	157
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	157

**TEIL 3: STRAFTATEN GEGEN DIE PERSÖNLICHE FREIHEIT**

---

<b>§ 14 Einleitung</b>	<b>158</b>
<b>§ 15 Freiheitsberaubung, § 239 StGB</b>	<b>159</b>
I. Einleitung	159
1. Grundlagen	159
2. Prüfungsschema	160
II. Tatbestandsvoraussetzungen des Grunddelikts	160
1. Objektiver Tatbestand	160
a) Tatobjekt	160
b) Tathandlungen	161
aa) Freiheitsberaubung durch Einsperren	161
bb) Freiheitsberaubung auf andere Weise	161
c) Taterfolg	163
d) Tatbestandsausschließendes Einverständnis	164
2. Subjektiver Tatbestand	165

## Inhalt

---

III. Qualifikation, § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB; Erfolgsqualifikationen, § 239 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 StGB	165
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	165
<b>§ 16 Nötigung, § 240 StGB</b>	166
I. Einleitung	166
1. Grundlagen	166
2. Prüfungsschema	166
II. Tatbestandsvoraussetzungen	167
1. Objektiver Tatbestand	167
a) Tatobjekt: anderer Mensch	167
b) Tathandlung: Nötigen durch Einsatz eines Nötigungsmittels	167
aa) Gewalt	167
bb) Drohung mit einem empfindlichen Übel	171
c) Taterfolg (Nötigungserfolg): Handlung, Duldung oder Unterlassung des Nötigungsopfers	173
d) Kausalität und objektive Zurechnung	175
2. Subjektiver Tatbestand	175
III. Rechtswidrigkeit, Verwerflichkeit gem. § 240 Abs. 2 StGB	175
IV. Besonders schwere Fälle der Nötigung, § 240 Abs. 4 StGB	178
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	178
<b>§ 17 Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme, §§ 239a, 239b StGB</b>	179
I. Einleitung	179
1. Grundlagen	179
2. Prüfungsschemata	180
II. Tatbestandsvoraussetzungen der Grunddelikte	181
1. Entführungs- und Bemächtigungstatbestände	182
a) Tatobjekt	182
b) Tathandlung	182
c) Subjektiver Tatbestand	183
2. Ausnutzungstatbestände	185
III. Erfolgsqualifikation	186
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	186
<b>§ 18 Bedrohung, § 241 StGB</b>	188
I. Einleitung	188
1. Grundlagen	188
2. Prüfungsschema	188
II. Tatbestandsvoraussetzungen der Grunddelikte	189
1. Bedrohungstatbestände	189
2. Vortäuschungstatbestand	190
3. Subjektiver Tatbestand	190
III. Qualifikation, Abs. 4	191
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	191

**Inhalt**

---

TEIL 4: STRAFTATEN GEGEN DIE EHRE

---

<b>§ 19 Einleitung</b>	192
I. Rechtsgut	192
II. Systematik	193
III. Rechtsgutsträger/Tatobjekt	195
IV. Kundgabe und Erfolg	199
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	201
<b>§ 20 Beleidigung, § 185 StGB</b>	202
I. Einleitung	202
1. Grundlagen	202
2. Prüfungsschema	203
II. Tatbestandsvoraussetzungen des Grunddelikts, § 185 HS. 1 StGB	203
1. Objektiver Tatbestand	203
a) Tatobjekt: passiv beleidigungsfähiger Ehrträger	203
b) Tathandlung	203
c) Taterfolg	206
2. Subjektiver Tatbestand	207
III. Rechtswidrigkeit, Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB	207
IV. Qualifikationen	210
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	211
<b>§ 21 Üble Nachrede, § 186 StGB</b>	212
I. Einleitung	212
1. Grundlagen	212
2. Prüfungsschema	212
II. Tatbestandsvoraussetzungen des Grunddelikts, § 186 HS. 1 StGB	213
1. Objektiver Tatbestand	213
a) Tatobjekt: passiv beleidigungsfähiger Ehrträger	213
b) Tathandlung	213
c) Taterfolg	214
2. Subjektiver Tatbestand	215
3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Nicht-Erweislichkeit der Wahrheit	215
III. Rechtswidrigkeit, insb. § 193 StGB	215
IV. Qualifikationen	215
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	216
<b>§ 22 Verleumdung, § 187 StGB</b>	217
I. Einleitung	217
1. Grundlagen	217
2. Prüfungsschema	217
II. Tatbestandsvoraussetzungen des Grunddelikts, § 187 HS. 1 StGB	218
III. Rechtswidrigkeit	218
IV. Qualifikationen	218
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	218

**Inhalt**

---

**TEIL 5: STRAFTATEN GEGEN DAS HAUSRECHT**

---

<b>§ 23 Einleitung</b>	219
I. Rechtsgut	219
II. Systematik	219
III. Prüfungsschema	219
<b>§ 24 Hausfriedensbruch</b>	221
I. Tatbestandsvoraussetzungen des Grunddelikts, § 123 StGB	221
1. Objektiver Tatbestand	221
a) Tatobjekte	221
aa) Wohnung	221
bb) Geschäftsräume	222
cc) Befriedetes Besitztum	222
dd) Abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder zum öffentlichen Verkehr bestimmt sind	223
b) Tathandlungen/Taterfolg	224
aa) Eindringen, § 123 Abs. 1 Alt. 1 StGB	224
bb) Verweilen trotz Aufforderung, § 123 Abs. 1 Alt. 2 StGB	227
2. Subjektiver Tatbestand	228
II. Rechtswidrigkeit	228
III. Qualifikation, § 124 StGB	228
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	228

**TEIL 6: URKUNDENDELIKTE**

---

<b>§ 25 Einleitung</b>	230
I. Rechtsgut	230
II. Systematik	230
<b>§ 26 Urkundenfälschung, § 267 StGB</b>	232
I. Einleitung	232
1. Grundlagen	232
2. Prüfungsschema	232
II. Tatbestandsvoraussetzungen des Grunddelikts	233
1. Objektiver Tatbestand	233
a) Tatobjekt Urkunde	233
aa) Die Perpetuierungsfunktion	233
bb) Die Beweisfunktion	234
cc) Die Garantiefunktion	235
dd) Spezialfälle	236
b) Tathandlungen	240
aa) Herstellen einer unechten Urkunde, § 267 Abs. 1 Var. 1 StGB	240
bb) Verfälschen einer echten Urkunde, § 267 Abs. 1 Var. 2 StGB	241
cc) Gebrauchen einer unechten oder verfälschten Urkunde, § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB	243
2. Subjektiver Tatbestand	244
III. Besonders schwere Fälle der Urkundenfälschung, § 267 Abs. 3 StGB	245



**Inhalt**

---

IV. Qualifikation, § 267 Abs. 4 StGB	246
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	246
<b>§ 27 Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268 StGB, und Fälschung beweisheblicher Daten, § 269 StGB</b>	247
I. Einleitung	247
II. Tatbestand des § 268 StGB	247
1. Objektiver Tatbestand	247
a) Tatobjekt	247
b) Tathandlungen	249
2. Subjektiver Tatbestand	250
III. Tatbestand des § 269 StGB	250
1. Objektiver Tatbestand	250
a) Tatobjekt	250
b) Tathandlungen	251
2. Subjektiver Tatbestand	251
IV. Besonders schwere Fälle und Qualifikationen	251
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	251
<b>§ 28 Urkundenunterdrückung, § 274 StGB</b>	252
I. Einleitung	252
1. Grundlagen	252
2. Prüfungsschema	252
II. Tatbestandsvoraussetzungen	253
1. Objektiver Tatbestand	253
a) Tatobjekt	253
b) Tathandlungen	254
2. Subjektiver Tatbestand	255
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	256
<b>§ 29 Mittelbare Falschbeurkundung, § 271 StGB</b>	257
I. Einleitung	257
1. Grundlagen	257
2. Prüfungsschema	257
II. Tatbestandsvoraussetzungen	258
1. Objektiver Tatbestand	258
a) Tatobjekt	258
b) Tathandlungen	259
2. Subjektiver Tatbestand	260
III. Qualifikation, § 271 Abs. 3 StGB	261
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	261
<b>TEIL 7: BRANDSTIFTUNGSDELIKTE</b>	
<hr/>	
<b>§ 30 Einleitung</b>	262
I. Rechtsgut	262
II. Systematik	262

**Inhalt**

---

<b>§ 31 Die einfache Brandstiftung, § 306 StGB</b>	264
I. Einleitung	264
1. Grundlagen	264
2. Prüfungsschema	264
II. Tatbestandsvoraussetzungen	265
1. Objektiver Tatbestand	265
a) Tatobjekte	265
b) Tathandlungen	266
aa) Inbrandsetzen	266
bb) Durch Brandlegung ganz oder teilweise Zerstören	267
2. Subjektiver Tatbestand	268
III. Rechtswidrigkeit	268
IV. Tätige Reue, § 306e StGB	269
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	269
<b>§ 32 Die schwere Brandstiftung, § 306a StGB</b>	270
I. Einleitung	270
1. Grundlagen	270
2. Prüfungsschemata	270
II. Tatbestandsvoraussetzungen des § 306a Abs. 1 StGB	271
1. Objektiver Tatbestand	272
a) Tatobjekte	272
aa) Gebäude, Schiff, Hütte oder andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient, § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB	272
bb) Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude, § 306a Abs. 1 Nr. 2 StGB	273
cc) Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen, § 306a Abs. 1 Nr. 3 StGB	273
b) Tathandlungen	273
c) Teleologische Reduktion	274
2. Subjektiver Tatbestand	275
III. Tatbestandsvoraussetzungen des § 306a Abs. 2 StGB	275
1. Objektiver Tatbestand	275
a) Tatobjekte	275
b) Tathandlungen	276
c) Konkrete Gefährdung eines anderen Menschen	276
2. Subjektiver Tatbestand	277
IV. Rechtswidrigkeit	277
V. Tätige Reue	277
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	278
<b>§ 33 Die besonders schwere Brandstiftung, § 306b StGB</b>	279
I. Einleitung	279
1. Grundlagen	279
2. Prüfungsschema	279
II. Tatbestandsvoraussetzungen des § 306b Abs. 1 StGB	279

**Inhalt**

---

III.	Tatbestandsvoraussetzungen des § 306b Abs. 2 StGB	281
1.	Gefahr des Todes eines anderen Menschen, § 306b Abs. 2 Nr. 1 StGB	281
2.	Ermöglichungs- und Verdeckungsabsicht, § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB	281
3.	Verhindern oder erschweren der Brandlöschung, § 306b Abs. 2 Nr. 3 StGB	282
IV.	Tätige Reue, § 306e StGB	283
	WIEDERHOLUNGSFRAGEN	283
<b>§ 34</b>	<b>Die Brandstiftung mit Todesfolge, § 306c StGB</b>	285
I.	Einleitung	285
1.	Grundlagen	285
2.	Prüfungsschema	285
II.	Tatbestandsvoraussetzungen des § 306c StGB	285

TEIL 8: STRASSENVERKEHRSDELIKTE

---

<b>§ 35</b>	<b>Einleitung</b>	287
I.	Rechtsgut	287
II.	Systematik	287
<b>§ 36</b>	<b>Trunkenheit im Verkehr, § 316 StGB</b>	288
I.	Einleitung	288
1.	Grundlagen	288
2.	Prüfungsschema	288
II.	Tatbestandsvoraussetzungen	289
1.	Objektiver Tatbestand	289
a)	Im Verkehr	289
b)	Führen eines Fahrzeugs	290
c)	Im Zustand der Fahruntüchtigkeit	290
2.	Subjektiver Tatbestand	291
III.	Rechtswidrigkeit und Schuld	291
	WIEDERHOLUNGSFRAGEN	291
<b>§ 37</b>	<b>Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c StGB</b>	292
I.	Einleitung	292
1.	Grundlagen	292
2.	Prüfungsschema	292
II.	Tatbestandsvoraussetzungen des § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB	293
1.	Objektiver Tatbestand	293
a)	Führen eines Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr im Zustand der Fahruntüchtigkeit	293
b)	Konkrete Gefahr für eines der genannten Objekte	294
c)	Spezifischer Gefährdungszusammenhang	295
2.	Subjektiver Tatbestand	295
III.	Tatbestandsvoraussetzungen des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB	296
IV.	Rechtswidrigkeit und Schuld	296
	WIEDERHOLUNGSFRAGEN	296

**Inhalt**

---

<b>§ 38 Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315b StGB</b>	297
I. Einleitung	297
1. Grundlagen	297
2. Prüfungsschema	297
II. Tatbestandsvoraussetzungen des § 315b Abs. 1 StGB	298
1. Objektiver Tatbestand	298
a) Tatobjekte und Tathandlungen	298
aa) Abs. 1 Nr. 1: Zerstören, beschädigen oder beseitigen von Anlagen oder Fahrzeugen	298
bb) Abs. 1 Nr. 2: ein Hindernis bereiten	299
cc) Abs. 1 Nr. 3: ähnlicher ebenso gefährlicher Eingriff	299
dd) Verkehrsfremde Inneneingriffe	299
b) Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs	300
c) Konkrete Gefahr für eines der genannten Objekte	301
2. Subjektiver Tatbestand	301
III. Tätige Reue	301
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	301
<b>§ 39 Verbotene Kraftfahrzeugrennen, § 315d StGB</b>	302
I. Einleitung	302
1. Grundlagen	302
2. Prüfungsschemata	302
II. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 1	303
1. Objektiver Tatbestand	303
a) Tathandlungen des Abs. 1 Nr. 1: Ausrichten oder durchführen eines nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennens	303
b) Tathandlung des Abs. 1 Nr. 2: als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnehmen	304
c) Tathandlung des Abs. 1 Nr. 3: sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegen	305
2. Subjektiver Tatbestand	305
III. Tatbestandsvoraussetzungen des § 315d Abs. 2 StGB	306
IV. Erfolgsqualifikation nach § 315d Abs. 5 StGB	307
V. Rechtswidrigkeit und Schuld	307
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	308
<b>§ 40 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 StGB</b>	309
I. Einleitung	309
1. Grundlagen	309
2. Prüfungsschema	309
II. Tatbestandsvoraussetzungen	310
1. Objektiver Tatbestand	310
a) Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort bei feststellungsbereiten Personen, Abs. 1 Nr. 1	310
aa) Tatsituation: Unfall im Straßenverkehr	310
bb) Täter: Unfallbeteiligter	312
cc) Tathandlung: Sich-Entfernen vom Unfallort	312

**Inhalt**

---

b) Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort vor Ablauf der Wartezeit, Abs. 1 Nr. 2	313
2. Subjektiver Tatbestand	314
III. Tatbestandsvoraussetzungen nach Abs. 2	314
1. Objektiver Tatbestand nach Abs. 2 Nr. 1 und 2	314
2. Subjektiver Tatbestand	315
IV. Rechtswidrigkeit und Schuld	316
V. Tätige Reue, § 142 Abs. 4 StGB	316
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	316

TEIL 9: VOLLRAUSCH UND UNTERLASSENE HILFELEISTUNG

---

<b>§ 41 Vollrausch, § 323a StGB</b>	317
I. Einleitung	317
1. Grundlagen	317
2. Prüfungsschema	319
II. Tatbestandsvoraussetzungen	319
1. Objektiver Tatbestand	319
2. Subjektiver Tatbestand / Vorwerfbarkeit	321
3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit	321
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	322

<b>§ 42 Unterlassene Hilfeleistung und Behinderung hilfeleistender Personen, § 323c StGB</b>	323
I. Einleitung	323
1. Grundlagen	323
2. Prüfungsschemata	323
II. Tatbestandsvoraussetzungen nach Abs. 1	324
1. Objektiver Tatbestand	324
a) Tatsituation	324
b) Tathandlung	326
2. Subjektiver Tatbestand	328
III. Tatbestandsvoraussetzungen nach Abs. 2	328
1. Objektiver Tatbestand	328
a) Tatsituation	328
b) Tathandlung	328
2. Subjektiver Tatbestand	329
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	329

TEIL 10: STRAFTATEN GEGEN DIE RECHTSPFLEGE

---

<b>§ 43 Einleitung</b>	330
I. Grundlagen	330
II. Systematik	331

**Inhalt**

---

<b>§ 44 Falsche uneidliche Aussage, § 153 StGB</b>	332
I. Einleitung	332
1. Grundlagen zu den Aussagedelikten	332
2. Prüfungsschema	333
II. Tatbestandsvoraussetzungen	333
1. Objektiver Tatbestand	333
a) Täterkreis	333
b) Adressatenkreis	334
c) Tathandlung	334
2. Subjektiver Tatbestand	336
III. Strafaufhebungs- und Strafmilderungsgründe	336
1. Berichtigung einer falschen Angabe, § 158 StGB	336
2. Aussagenotstand, § 157 StGB	337
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	338
<b>§ 45 Meineid, § 154 StGB</b>	339
I. Einleitung	339
1. Grundlagen	339
2. Prüfungsschema	339
II. Tatbestandsvoraussetzungen	340
1. Objektiver Tatbestand	340
a) Täterkreis	340
b) Adressatenkreis	340
c) Tathandlung	341
aa) Falsch schwören, § 154 Abs. 1 StGB	341
bb) Eidesgleiche Bekräftigung, § 155 StGB	342
2. Subjektiver Tatbestand	342
III. Strafaufhebungs- und Strafmilderungsgründe	342
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	342
<b>§ 46 Falsche Versicherung an Eides statt, § 156 StGB</b>	343
I. Einleitung	343
1. Grundlagen	343
2. Prüfungsschema	343
II. Tatbestandsvoraussetzungen	343
1. Objektiver Tatbestand	343
a) Täterkreis	343
b) Adressatenkreis	343
c) Tathandlung	344
aa) Falsche Abgabe, Abs. 1 Alt. 1	344
bb) Falsche Aussage unter Berufung auf eidesstattliche Erklärung, Abs. 1 Alt. 2	344
2. Subjektiver Tatbestand	344
III. Strafaufhebungs- und Strafmilderungsgründe	345
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	345

**Inhalt**

---

<b>§ 47 Verleitung zur Falschaussage, § 160 StGB, und versuchte Anstiftung, § 159 StGB</b>	346
I. Einleitung	346
II. Verleitung zur Falschaussage, § 160 StGB	346
III. Versuchte Anstiftung, § 159 StGB	348
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	350
<b>§ 48 Falsche Verdächtigung, § 164 StGB</b>	351
I. Einleitung	351
1. Grundlagen	351
2. Prüfungsschema	351
II. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 1	352
1. Objektiver Tatbestand	352
a) Adressat / öffentliche Begehungsweise	352
b) Tathandlung: einen anderen verdächtigen	352
c) Gegenstand der Verdächtigung: rechtswidrige Tat oder Verletzung einer Dienstpflicht	354
d) Unwahrheit der Verdächtigung	355
2. Subjektiver Tatbestand	355
III. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 2	355
IV. Strafaufhebungs- und Strafmilderungsgründe	356
V. Qualifikation, Abs. 3	356
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	356
<b>§ 49 Vortäuschen einer Straftat, § 145d StGB</b>	357
I. Einleitung	357
1. Grundlagen	357
2. Prüfungsschema	357
II. Tatbestandsvoraussetzungen	358
1. Objektiver Tatbestand	358
a) Adressat	358
b) Tathandlung	358
aa) Vortäuschen der Begehung einer rechtswidrigen Tat, Abs. 1 Nr. 1	358
bb) Über den Beteiligten an einer rechtswidrigen Tat zu täuschen suchen, Abs. 2 Nr. 1	359
cc) Über das Bestehen einer Katalogtat i.S.v. § 126 Abs. 1 StGB täuschen, Abs. 1 Nr. 2	359
dd) Über den Beteiligten an einer bevorstehenden Tat zu täuschen suchen, Abs. 2 Nr. 2	360
2. Subjektiver Tatbestand	360
III. Qualifikation nach Abs. 3 Nr. 1	360
IV. Tatbestände nach Abs. 3 Nr. 2 und 3	360
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	360

**Inhalt**

---

TEIL 11: WIDERSTANDSDELIKTE

---

<b>§ 50 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB</b>	361
I. Grundlagen	361
II. Prüfungsschema	361
III. Tatbestandsvoraussetzungen	362
1. Objektiver Tatbestand	362
a) Tatobjekt: Vollstreckungsbeamter	362
b) Tatsituation: bei einer Vollstreckungshandlung	362
c) Tathandlungen	363
aa) durch Gewalt	363
bb) durch Drohung: hier nur Drohung mit Gewalt	363
2. Subjektiver Tatbestand	364
3. Rechtswidrigkeit der Diensthandlung	364
IV. Besonders schwere Fälle, Abs. 2	365
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	365
<b>§ 51 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114 StGB</b>	366
I. Grundlagen	366
II. Prüfungsschema	366
III. Tatbestandsvoraussetzungen	366
1. Objektiver Tatbestand	366
a) Vollstreckungsbeamter	366
b) Tatsituation: Bei einer Vollstreckungshandlung oder sonstigen Diensthandlung	366
c) Tathandlung: tätlich angreifen	367
2. Subjektiver Tatbestand	367
3. Rechtswidrigkeit der Vollstreckungshandlung	367
WIEDERHOLUNGSFRAGEN	368
<b>§ 52 Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die     Vollstreckungsbeamten gleichstehen, § 115 StGB</b>	369
<b>Stichwortverzeichnis</b>	371



## TEIL 1: STRAFTATEN GEGEN DAS LEBEN

### § 1 Einleitung

#### I. Rechtsgut

Der 16. Abschnitt des Strafgesetzbuchs enthält die „Straftaten gegen das Leben“. Das menschliche Leben bildet insofern auch das **Schutzgut** der §§ 211 ff. StGB.<sup>1</sup> Bei genauer Betrachtung wird jedoch ersichtlich, dass dabei unterschiedliche Straftatbestände zu verschiedenen Zeitpunkten des menschlichen Lebens greifen, sodass sowohl das werdende als auch das geborene Leben geschützt ist und das Tatobjekt für den jeweiligen Tatbestand getrennt bestimmt werden muss.<sup>2</sup> Die §§ 211–213, 216, 222 StGB sowie der inzwischen für verfassungswidrig erklärte § 217 StGB schützen insofern das Angriffsobjekt geborener „Mensch“, wozu auch die Geburtsphase zählt (s.u. Rn. 5), während die §§ 218–219 StGB dem Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens, der sog. „Leibesfrucht“, dienen.<sup>3</sup>

Aus diesem Grund ist es umstritten, ob den §§ 211 ff. StGB überhaupt ein **einheitliches Schutzgut** Leben,<sup>4</sup> das dann durch verschiedene Straftatbestände in unterschiedlichen Phasen geschützt wird, zugrunde liegt oder ob es sich letztlich um **divergierende Rechtsgüter** (geborenes Leben bei den §§ 211–213, 216, 222 StGB; ungeborenes Leben bei den §§ 218 ff. StGB)<sup>5</sup> handelt. Hinsichtlich der §§ 211–213, 216, 222 StGB spricht man insofern auch von Tötungsdelikten im engeren Sinne (i.e.S.).<sup>6</sup>

#### II. Zeitpunkt des Schutzes

► **Beispielsfall („Zwillinge“):**<sup>7</sup> B ist mit Zwillingen schwanger. Bei einem der beiden Föten wird jedoch eine irreversible schwere Hirnschädigung festgestellt, sodass nach Ansicht mehrerer Ärzte ein Schwangerschaftsabbruch indiziert ist. Da B sich aus diesem Grund dazu entschließt, den schwer geschädigten Fötus entfernen zu lassen, begibt sie sich in die Klinik K. Dort werden solche „selektiven Schwangerschaftsabbrüche“ bei Zwillingen jedoch normalerweise nicht durchgeführt, sondern es besteht nur die Möglichkeit, die Abtötung des Fötus mittels einer Injektion in die Nabelvene vorzunehmen. Arzt Dr. A beschließt, diesen Eingriff erst nach der Geburt des gesunden Zwillingings durchzuführen, um diesen nicht zu gefährden. Daher wird ein Kaiserschnitt veranlasst, zuerst der gesunde Zwillings entnommen und sodann der schwer geschädigte, aber lebensfähige andere Fötus noch im Mutterleib getötet. Strafbarkeit des A? ◀

Die Tötungsdelikte i.e.S., die dem Schutz des geborenen Lebens dienen, sind von den §§ 218 ff. StGB abzugrenzen, welche das ungeborene Leben, die „Leibesfrucht“, schützen (s.u. Rn. 8). Schon der Unterschied im Strafmaß zwischen den §§ 211, 212 StGB auf der einen und § 218 StGB auf der anderen Seite ist gravierend, im Falle des

1 MK-Schneider, Vor § 211 Rn. 1.

2 LK-Rosenau, Vor §§ 211 ff. Rn. 5.

3 Vgl. NK-Neumann, Vor § 211 Rn. 1.

4 So etwa Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben, Vor §§ 211 ff. Rn. 1.

5 So etwa Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, Rn. 5 ff.

6 Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben, Vor §§ 211 ff. Rn. 1.

7 BGHSt 65, 163; vgl. dazu auch Eisele, JuS 2021, 272; Körfer/Schmitt, famos 3/2021.

## § 1 § 1 Einleitung

Schwangerschaftsabbruchs kommt aber insb. eine Straflosigkeit nach § 218a StGB in Betracht, sodass auch im Beispielsfall die Strafbarkeit des A davon abhängt, ob § 212 StGB oder § 218 StGB einschlägig ist. Zur Abgrenzung ist die Frage nach dem Beginn des „Menschseins“ i.S.d. StGB, welche unabhängig von etwaigen philosophischen Erwägungen zu beurteilen ist, entscheidend. Dabei kommt es auf den **Zeitpunkt der Tathandlung** an.<sup>8</sup>

- 5 Nach der überwiegenden Ansicht ist bereits mit dem Geburtsvorgang von einem Menschen i.S.d. §§ 211 ff. StGB auszugehen, d.h. ab dem **Beginn der Geburt** sind die Tötungsdelikte i.e.S. einschlägig.<sup>9</sup> Nicht erst der vollständig geborene Mensch bildet also ein taugliches Tatobjekt der Tötungsdelikte i.e.S., sondern auch die Tötung während des Geburtsvorgangs ist erfasst. Insofern ist eine Vollendung der Geburt, wie sie § 1 BGB für die Rechtsfähigkeit voraussetzt, im StGB nicht erforderlich.<sup>10</sup> Dies folgt aus dem Wortlaut des bis 1998 geltenden § 217 StGB a.F., der die Kindes-tötung „in oder nach der Geburt“ durch die Mutter unter Strafe stellte und insofern die gesetzgeberische Ansicht dokumentierte, dass auch der Geburtsvorgang selbst von den Tötungsdelikten i.e.S. erfasst sein soll.<sup>11</sup> Vielmehr richtet sich das eigenständige „Menschsein“ nach der (sich lösenden) Verbindung zur Mutter. Dieser Trennungsprozess setzt den Beginn der Geburt voraus,<sup>12</sup> welcher seinerseits näher zu bestimmen ist. Bei der „natürlichen“ Geburt wird hierfür seit langer Zeit das Einsetzen der Eröffnungswehen als entscheidend angesehen.<sup>13</sup> Beim Kaiserschnitt als künstlichem Eingriff liegt der Geburtsbeginn hingegen in der Öffnung des Uterus, da ab diesem Zeitpunkt der Geburtsvorgang regelmäßig nicht mehr rückgängig zu machen ist.<sup>14</sup> Für ein „Menschsein“ i.S.d. §§ 211 ff. StGB ist eine Lebensfähigkeit für längere Dauer nicht erforderlich, das Kind muss nach der Geburt lediglich für kurze Zeit unabhängig von der Mutter leben.<sup>15</sup>
- 6 ► **Lösung des Beispielsfalls („Zwillinge“):**<sup>16</sup> Da hier ein Kaiserschnitt vorgenommen wurde und in diesem Zuge der Uterus bereits geöffnet war, war auch das zweite Zwillingkind im Zeitpunkt der Tötungshandlung bereits als „Mensch“ anzusehen, sodass A den objektiven Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB erfüllte. Da der BGH auch den subjektiven Tatbestand als erfüllt ansah und Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe nicht für einschlägig hielt, bestätigte er die Verurteilung des A wegen eines Totschlages in einem minder schweren Fall gemäß den §§ 212 Abs. 1, 213 StGB. ◀
- 7 **Anmerkung:** Dass nach den soeben dargestellten Grundsätzen hier die §§ 212, 213 StGB einschlägig waren und nicht etwa § 218 StGB, ist zwar stringent, aus der Sicht des A jedoch fatal, da er sich nach der Ansicht des BGH trotz Einwilligung der B nicht auf eine Rechtfertigung nach § 218a Abs. 2 StGB berufen konnte, der als Ausnahmenvorschrift auf

8 Kaspar/Broichmann, ZJS 2013, 249, 252.

9 RGSt 1, 446, 448; BGHSt 65, 163, 168.

10 BGHSt 65, 163, 170.

11 RGSt 1, 446, 448; BGHSt 65, 163, 168; Eisele, JuS 2021, 272, 273.

12 RGSt 1, 446, 448.

13 BGHSt 32, 194, 196 f.; 65, 163, 170; Eisele/Heinrich, BT, Rn. 15; Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben, Vor § 211 ff. Rn. 13; S/S/W-Momsen, Vor § 211 ff. Rn. 13; Rengier, BT II, § 3 Rn. 3; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, Rn. 8 – a.A. noch RGSt 1, 446, 448: Das Kind müsse den Schoß der Mutter zum Teil schon verlassen haben.

14 BGHSt 65, 163, 171 ff.; Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben, Vor § 211 ff. Rn. 13 – a.A. MK-Schneider, Vor § 211 Rn. 12: bereits die Öffnung der Bauchdecke.

15 BGHSt 10, 291, 292; Joecks/Jäger, Vor § 211 Rn. 19.

16 BGHSt 65, 163, 167 ff.

den Schwangerschaftsabbruch nach § 218 StGB beschränkt sei und auch für eine Analogie keinen Raum lasse, da es insofern an einer planwidrigen Regelungslücke fehle.<sup>17</sup> Dieses Ergebnis erscheint zwar unbefriedigend, da A sich nur deshalb zu diesem Vorgehen entschloss, weil es für den überlebenden Zwilling sicherer war und er diesen nicht gefährden wollte. Allerdings dürfte ihm als spezialisiertem Mediziner die Rechtslage bekannt gewesen sein, sodass er B durchaus an eine andere Klinik hätte verweisen können, in der andere Techniken zur Verfügung gestanden hätten.

Der strafrechtliche Schutz des menschlichen Lebens im StGB reicht von der **Nidation**, d.h. der Einnistung des befruchteten Eis in der Gebärmutter, ab welcher die „Leibesfrucht“ über die §§ 218 ff. StGB geschützt ist (vgl. § 218 Abs. 1 S. 2 StGB),<sup>18</sup> bis zum **Hirntod**, der das Ende des Lebens markiert (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Transplantationsgesetz (TPG)).<sup>19</sup> Vor der Nidation greifen die Strafvorschriften des Embryonenschutzgesetzes (ESchG), während nach dem Hirntod (nur noch) an eine Störung der Totenruhe gem. § 168 StGB zu denken ist, wenn der Täter die Leiche unbefugt wegnimmt oder daran „beschimpfenden Unfug“ treibt. Zudem sind Organe, Gewebe etc. im TPG strafrechtlich geschützt.

8

Vor der Nidation	Nidation	Geburtsvorgang	Hirntod
Schutz von Eizellen, Embryonen etc. ESchG	Schutz der „Leibesfrucht“ §§ 218 ff. StGB	Schutz des „Menschen“ §§ 211 ff. StGB	Schutz der Totenruhe § 168 StGB Schutz von Organen etc. §§ 18, 19 TPG

III. Exkurs: Die historische Entwicklung des 16. Abschnitts

Schon im Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) aus dem Jahr 1871 betraf der 16. Abschnitt die „Verbrechen und Vergehen wider das Leben“, wobei wie heute der Mord in § 211 RStGB, der Totschlag in § 212 RStGB, der minder schwere Fall des Totschlags in § 213 RStGB, die Tötung auf Verlangen in § 216 RStGB, der Schwangerschaftsabbruch in den §§ 218 ff. RStGB, die Aussetzung in § 221 RStGB und die fahrlässige Tötung in § 222 RStGB geregelt waren. Zusätzlich enthielt das RStGB aber noch die §§ 214, 215 RStGB, die eine schärfere Strafe vorsahen, wenn der Täter die Tat im Zusammenhang mit einer anderen strafbaren Handlung oder an einem Verwandten aufsteigender Linie beging. Diese beiden Vorschriften sind inzwischen entfallen und zumindest teilweise in den Mordmerkmalen des § 211 StGB aufgegangen. Im Übrigen ist der Aufbau des Abschnitts über die Jahre gleichgeblieben. Eine entscheidende inhaltliche Neugestaltung hat allerdings der Mordtatbestand erhalten. Die ursprüngliche Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag erfolgte danach, ob der Täter die Tötung „mit Überlegung“ ausführte (dann Mord) oder nicht (dann Totschlag). Die heutige Unterscheidung nach den Mordmerkmalen, die ein erhöhtes Unrecht gegenüber dem Totschlag beschreiben, wurde im Jahr 1941 eingeführt.<sup>20</sup>

9

17 BGHSt 65, 163, 175 f.

18 Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben, Vor § 211 ff. Rn. 2.

19 Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben, Vor § 211 ff. Rn. 19; Rengier, BT II, § 3 Rn. 9; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, Rn. 20.

20 Durch das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs v. 4.9.1941, RGBl. 1941 I, S. 549.

## § 1 § 1 Einleitung

- 10 Gleichwohl wird dem Tatbestand überwiegend nicht in seiner Gesamtheit ein nationalsozialistisches Gedankengut attestiert,<sup>21</sup> sonst hätte er nach dem Krieg auch nicht bestehen bleiben können. Vielmehr reichen die entsprechenden Ideen, eine schwerere Strafe an die besondere Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der Tat anzuknüpfen,<sup>22</sup> weiter zurück.<sup>23</sup> Charakteristisch für das nationalsozialistische Verständnis einer Tätertypenlehre sind jedoch die Formulierungen in § 211 StGB „Mörder ist“ sowie in § 212 Abs. 1 StGB „ohne Mörder zu sein“. Hierdurch sollte zum Ausdruck kommen, dass „der Mörder“ ein bestimmter Tätertyp sei, der von anderen Tätern, die Tötungsdelikte begehen, zu unterscheiden sei.<sup>24</sup> Diese Lehre wird heute zu Recht abgelehnt und spielt für die Auslegung des Tatbestandes daher keine Rolle mehr.<sup>25</sup>
- 11 Weitere wichtige Änderungen des 16. Abschnitts betrafen u.a. die Streichung der §§ 214, 215 RStGB ebenfalls im Jahr 1941,<sup>26</sup> die mehrfache Umgestaltung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs,<sup>27</sup> die Einführung der Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 StGB,<sup>28</sup> der jedoch für verfassungswidrig erklärt wurde,<sup>29</sup> sowie die Einfügung des § 220a StGB a.F.,<sup>30</sup> der den Völkermord unter Strafe stellte, später aber in § 6 VStGB überführt wurde.<sup>31</sup> Die Strafrahmen wurden im Jahr 1953 angepasst:<sup>32</sup> Seither wird der Mord nicht mehr mit dem Tode, sondern mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft, und die lebenslange Freiheitsstrafe ist beim Totschlag jetzt in Abs. 2 nur noch für besonders schwere Fälle vorgesehen.<sup>33</sup>

### IV. Systematik

#### 1. Das dreistufige Konzept der vorsätzlichen Tötungsdelikte i.e.S.

- 12 Den Vorsatztatbeständen nach den §§ 211 ff. StGB liegt ein **dreistufiges Konzept** zugrunde:<sup>34</sup> Den „Normalfall“ der vorsätzlichen Tötung bildet der Totschlag, § 212 StGB, einen schweren, da besonders verwerflichen oder gefährlichen, Fall der Tötung stellt der Mord, § 211 StGB, dar, während die Tötung auf Verlangen, § 216 StGB, insofern ein milderer Fall der Tötung ist. Die Einstufung einer Tat als Mord, Totschlag oder Tötung auf Verlangen ist angesichts der Divergenz der Strafrahmen von immenser

21 Vgl. LK-Rissing-van Saan, Vor § 211 ff. Rn. 118.

22 Es ist umstritten, ob die Mordmerkmale primär oder überwiegend an eine besondere Verwerflichkeit (so etwa Kindhäuser/Schramm, BT I, § 2 Rn. 1) oder (auch) an eine besondere Gefährlichkeit (so etwa A/W/H/H-Hilgendorf, § 2 Rn. 21) anknüpfen; vgl. ausführlich MK-Schneider, Vor § 211 Rn. 8 ff. Darin liegt jedoch kein Gegensatz, sondern beide Aspekte kommen in den einzelnen Mordmerkmalen in unterschiedlicher Intensität zum Tragen; zutreffend NK-Neumann, Vor § 211 Rn. 152; vgl. auch BVerfG NJW 2009, 1061, 1063, das auf beide Aspekte abstellt.

23 LK-Rissing-van Saan, Vor § 211 ff. Rn. 116.

24 Vgl. dazu Kindhäuser/Schramm, BT I, § 2 Rn. 2.

25 LK-Rissing-van Saan, Vor § 211 ff. Rn. 119.

26 Durch das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs v. 4.9.1941, RGBl. 1941 I, S. 549.

27 Vgl. zur Änderungsgeschichte MK-Gropp/Wörner, Vor § 218 Rn. 1 ff.

28 Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung v. 3.12.2015, BGBl. 2015 I, S. 2177.

29 BVerfGE 153, 182.

30 Durch das Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9.12.1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes v. 9.8.1954.

31 Durch das Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches v. 26.6.2002, BGBl. 2002 I, S. 2254.

32 Drittes Strafrechtsänderungsgesetz v. 4.8.1953, BGBl. 1953 I, S. 735.

33 Die von 1941 bis 1953 gültige Fassung des § 212 StGB a.F. sah grds. lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren vor.

34 MK-Schneider, Vor § 211 Rn. 183.

Bedeutung. Der Mord, § 211 StGB, zieht obligatorisch die schärfste Sanktion nach sich, die das deutsche Strafrecht kennt: die lebenslange Freiheitsstrafe. Der Totschlag wird nach § 212 Abs. 1 StGB nicht unter fünf Jahren bestraft, was gem. § 38 Abs. 2 StGB bedeutet, dass das Strafmaß hier bis zu 15 Jahren reicht. In besonders schweren Fällen ist gemäß § 212 Abs. 2 StGB auch hier eine lebenslange Freiheitsstrafe möglich, in minder schweren Fällen gemäß § 213 StGB hingegen auch eine reduzierte Strafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Die Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB ist grundsätzlich eine privilegierte Form der Tötung, deren Strafmaß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe reicht.

## 2. Das Verhältnis der §§ 211, 212, 216 StGB

Der entscheidende Unterschied zwischen Totschlag und Mord liegt in der Verwirklichung von **Mordmerkmalen** durch den Täter. Einen Totschlag begeht, wer einen Menschen vorsätzlich tötet; einen Mord begeht, wer einen Menschen vorsätzlich tötet und dabei ein Mordmerkmal aufweist. Für den deutlich milderen § 216 StGB muss der Täter hingegen durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden sein. Daraus folgt, dass der Mord und die Tötung auf Verlangen jeweils den objektiven Tatbestand eines Totschlags vollständig enthalten, daneben aber weitere zusätzliche qualifizierende bzw. privilegierende Merkmale. Dies ist das klassische Verhältnis von Grundtatbestand und Qualifikation bzw. Privilegierung.<sup>35</sup> Gleichwohl ist das Verhältnis der Tatbestände zueinander bis heute ungeklärt.<sup>36</sup>

13

Nach der insb. von der Rechtsprechung vertretenen Ansicht handelt es sich bei den §§ 211, 212, 216 StGB jeweils um voneinander **unabhängige Tatbestände** mit verschiedenem Unrechtsgehalt; Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen sind demnach selbstständige „andere Straftaten“.<sup>37</sup> Dies ist für das Verhältnis von Mord und Totschlag ausführlich diskutiert worden. Dafür wird zunächst der besagte Wortlaut angeführt, nach dem noch immer zwischen „dem Mörder“ und „dem Totschläger“ unterschieden wird. Zudem wird vorgebracht, dass Mörder und Totschläger nach dem dargestellten Willen des historischen Gesetzgebers unterschiedliche Tätertypen waren (s.o. Rn. 10), sodass dies selbst dann, wenn man die Tätertypenlehre ablehnt, dafür spreche, dass es sich jedenfalls auch um unterschiedliche Taten handeln sollte. Dies belege auch die obligatorische lebenslange Freiheitsstrafe bei § 211 StGB. Ferner wird angeführt, dass die Systematik dieses Ergebnis trage, denn nirgends sonst findet sich im StGB die Qualifikation vor dem Grundtatbestand.

14

Die besseren Gründe streiten jedoch für die Gegenansicht, die im Mord eine **Qualifikation** des Totschlages und in der Tötung auf Verlangen eine **Privilegierung** erblickt.<sup>38</sup> Zunächst taugt der Rekurs auf die Unterscheidung im Wortlaut zwischen Mörder und

15

35 Vgl. *Hillenkamp/Cornelius*, Probleme BT, 1. Problem; *Kaspar*, AT, § 11 Rn. 16; *Reinbacher*, Hdb. des StrafrR, Bd. 3, § 62 Rn. 23 ff.

36 Ausführliche Darstellung des Streitstandes etwa bei *A/W/H/H-Hilgendorf*, § 2 Rn. 26 ff.; *LK-Rissing-van Saan*, Vor § 211 ff. Rn. 130 ff.; *MK-Schneider*, Vor § 211 Rn. 183 ff.; vgl. ferner *Kindhäuser/Schramm*, BT I, § 1 Rn. 2 ff.; *Rengier*, BT II, § 4 Rn. 1.

37 Vgl. BGHSt 1, 368, 370 f., für die §§ 211, 212 StGB, sowie BGHSt 2, 258; 13, 162, 165, für § 216 StGB.

38 So etwa mit den hier angeführten und weiteren Argumenten *Bock*, BT 1, S. 18 f.; *A/W/H/H-Hilgendorf*, § 2 Rn. 40 ff.; *Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben*, Vor §§ 211 ff. Rn. 5; *Kindhäuser/Schramm*, BT I, § 1 Rn. 2; *Joecks/Jäger*, Vor § 211 Rn. 13 ff.; *Rengier*, BT II, § 4 Rn. 1; § 6 Rn. 3; *MK-Schneider*, Vor § 211 Rn. 189 f.; *SK-Sinn*, § 211 Rn. 2; differenzierend nach den einzelnen Mordmerkmalen *Kleszczewski*, BT, § 2 Rn. 8.

## § 1 § 1 Einleitung

---

Totschläger heute kaum noch als *valides Argument*, da er auf dem abzulehnenden Gedanken der Tätertypenlehre basiert. Zudem enthalten die Tatbestände der §§ 211, 216 StGB den § 212 StGB vollständig und notwendigerweise, was auch die Rechtsprechung erkennt.<sup>39</sup> Sie weisen daneben zusätzliche qualifizierende bzw. privilegierende Merkmale auf, was der dogmatischen Konstruktion von Qualifikation und Privilegierung entspricht. Allein die lebenslange Strafe beim Mord muss noch nicht dafürsprechen, im Mord einen vollständig eigenständigen Tatbestand zu sehen, denn immerhin ist gemäß § 212 Abs. 2 StGB auch beim Totschlag eine lebenslange Freiheitsstrafe möglich. Ferner kann nach der von der Rechtsprechung angewandten Rechtsfolgenlösung selbst beim Mord die lebenslange Freiheitsstrafe im Einzelfall gemildert werden (s.u. § 3 Rn. 5). Schließlich ist nach der zuerst genannten Ansicht die Bestrafung von weiteren Tatbeteiligten nicht sachgerecht zu lösen (s.u. § 3 Rn. 122 ff.).

- 16 Das **Verhältnis** des § 216 StGB zu § 211 StGB ist noch weiter erläuterungsbedürftig. Während § 212 StGB wie gesehen den Grundtatbestand zu diesen beiden Normen darstellt, fragt sich, was gelten soll, wenn der Täter sowohl ein Mordmerkmal bestritten als auch durch das Opfer zur Tat bestimmt wurde. Zwar wird teilweise bestritten, dass die Annahme von Mordmerkmalen bei einem Täter, der durch das ernsthafte Verlangen des Opfers zur Tat bestimmt wurde, überhaupt möglich sei.<sup>40</sup> Dies erscheint aber nicht ausgeschlossen. Zu denken ist etwa an einen Täter, der das schwer kranke Opfer, das ihn ernsthaft um diese Erlösung bittet, auch aus Habgier tötet, weil er dann die Erbschaft einstreichen kann.<sup>41</sup> Nach zutreffender Ansicht sperrt § 216 StGB die Anwendung der §§ 211, 212 StGB.<sup>42</sup> Dies war schon der Standpunkt des RG,<sup>43</sup> wobei sich vor der Reform des Mordtatbestandes das Problem umso dringlicher stellte, weil eine aufgrund eines ausdrücklichen Tötungsverlangens des Opfers durchgeführte Tötung regelmäßig „mit Überlegung“ geschah und daher auch den Tatbestand des Mordes erfüllt hätte,<sup>44</sup> lässt sich aus der Sicht der Rechtsprechung aber auch heute noch damit begründen, dass § 216 StGB der engere Tatbestand ist.<sup>45</sup> Auch auf dem Boden der Ansicht der Lehre sprechen Sinn und Zweck des § 216 StGB dafür, die §§ 212, 211 StGB auszuschließen.<sup>46</sup>

- 17 **Klausurtyp:** Achten Sie auf die Zitierweise der Vorschriften. Nach der Lösung des BGH ist nur § 211 StGB anzuführen, nach der Literatur sind die §§ 212 Abs. 1, 211 StGB zusammen zu zitieren, wobei das Grunddelikt des § 212 Abs. 1 StGB zuerst zu nennen ist. In der Klausur ist der Streit nicht näher darzulegen, wenn er sich nicht auswirkt. Schon durch die Zitierweise zeigen Sie jedoch, welcher Ansicht Sie folgen. Auf der Ebene der Konkurrenzen tritt § 212 Abs. 1 StGB nach allen Ansichten hinter den §§ 211 und 216 StGB zurück, da es sich bei diesen in jedem Falle um speziellere Normen handelt (Spezialität). Dies ist jedoch kein rein akademischer Streit, da die dogmatische Einordnung der Tötungsdelikte durchaus praktische Folgen nach sich zieht, soweit es um die Strafbarkeit von Tatbeteiligten geht

---

39 BGHSt 36, 231, 235.

40 So etwa *Herzberg*, JZ 2000, 1093, 1097 ff., der auf der Grundlage der Lehre von der negativen Typenkorrektur (vgl. dazu unten § 3 Rn. 5) in einem solchen Fall Mordmerkmale ablehnt; genau umgekehrt will *Bernsmann*, JZ 1983, 45, 51 f., hingegen § 216 StGB restriktiv auslegen.

41 Vgl. BGHSt 2, 258, 259.

42 BGHSt 2, 258; *Eisele/Heinrich*, BT, Rn. 7; *Reinbacher*, Hdb. Strafr., Bd. 3, § 62 Rn. 32; *Rengier*, BT II, § 6 Rn. 4; *Roxin*, AT 2, § 33 Rn. 180.

43 RGSt 53, 293, 294.

44 BGHSt 2, 258, 259.

45 BGHSt 2, 258.

46 *L/K/H-Heger*, Vor § 211 Rn. 24; *Reinbacher*, Hdb. Strafr., Bd. 3, § 62 Rn. 32.

## WIEDERHOLUNGSFRAGEN

---

(s.u. § 3 Rn. 122 ff.).<sup>47</sup> In diesem Fall muss der Streit entschieden werden. Wegen der Sperrwirkung des § 216 StGB sollte in einer Klausur mit der Prüfung dieses Delikts begonnen werden; ist es nicht erfüllt, so kann mit § 211 StGB fortgefahren werden. Ist § 216 StGB hingegen zu bejahen, so erscheint es vertretbar, mit § 211 StGB anzufangen, um sich die Probleme dort nicht abzuschneiden. Dann muss aber spätestens bei den Konkurrenzen auf die Sperrwirkung eingegangen werden.<sup>48</sup>

## WIEDERHOLUNGSFRAGEN

---

1. Gibt es einen einheitlichen Begriff des menschlichen Lebens im StGB und schützen die Vorschriften des 16. Abschnitts insofern ein einheitliches Rechtsgut? (Rn. 1 f.)
2. Ab welchem Zeitpunkt greifen die Tötungsdelikte i.e.S. (§§ 211 ff. StGB)? (Rn. 3)
3. Was besagt das dreistufige Konzept der Tötungsdelikte? (Rn. 12 f.)
4. In welchem Verhältnis stehen die §§ 211, 212 StGB zueinander? (Rn. 13 ff.)
5. In welchem Verhältnis stehen die §§ 211, 216 StGB zueinander? (Rn. 16)

---

<sup>47</sup> MK-Schneider, Vor § 211 Rn. 186.

<sup>48</sup> Vgl. Rengier, BT II, § 6 Rn. 5, der diese Reihenfolge sogar für vorzugswürdig hält.

## § 2 Totschlag, § 212 StGB

Literaturempfehlungen:

*Engländer*, Selbsttötung in „mittelbarer Täterschaft“, JURA 2004, 234; *Geppert*, Zur Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit, insbesondere bei Tötungsdelikten, JURA 2001, 55; *Kaltenhäuser*, Die Bedeutung der strafrechtlichen Fiktion der Menschwerdung für die Fallbearbeitung, JuS 2015, 785; *Kaspar/Broichmann*, Grundprobleme der Tötungsdelikte, ZJS 2013, 249; *Kühl*, „Wer einen Menschen tötet“ – Der objektive Tatbestand des Totschlags gemäß § 212 StGB, JA 2009, 321; *Mitsch*, Grundfälle zu den Tötungsdelikten, JuS 1995, 787; 888; JuS 1996, 26; *Otto*, Neue Entwicklungen im Bereich der vorsätzlichen Tötungsdelikte, JURA 2003, 612.

Übungsfälle:

*Dessecker*, Zwei Tötungsversuche mit glimpflichem Ausgang, JURA 2000, 592; *Eschenbach*, Zündende Ideen, JURA 1999, 88; *Kretschmer*, Ein folgenschweres letztes Bier, JURA 1998, 244; *Scholler*, Tödliche Langeweile, JuS 2021, 1153.

### I. Einleitung

#### 1. Grundlagen

- 1 Der Totschlag, § 212 StGB, bildet wie gesehen das **Grunddelikt** der vorsätzlichen Tötungsdelikte i.e.S., während der Mord, § 211 StGB, eine Qualifikation und die Tötung auf Verlangen, § 216 StGB, eine Privilegierung darstellen (s.o. § 1 Rn. 15). **Rechtsgut** des § 212 StGB ist das Leben (s.o. § 1 Rn. 1) eines anderen Menschen, **Tatobjekt** ist der geborene andere Mensch.<sup>1</sup> In Abgrenzung zu den §§ 218 ff. StGB, die dem Schutz des werdenden menschlichen Lebens dienen, kommt es demnach darauf an, dass der Geburtsvorgang bereits begonnen hat (s.o. § 1 Rn. 5).
- 2 § 212 StGB ist ein vorsätzlich zu verwirklichendes **Erfolgsdelikt** in der Form eines **Verletzungsdelikts**. Der Erfolg besteht im **Tod eines anderen Menschen**. Die (versuchte) Selbsttötung ist nach deutschem Recht hingegen nicht strafbar, sie ist mangels eines tauglichen Tatobjekts bereits vom Tatbestand nicht erfasst.<sup>2</sup> Zwar folgt dies nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, jedoch aus der Normgeschichte, der Gesetzessystematik und den Grundrechten.<sup>3</sup> Aber selbst die Formulierung weist darauf hin. Denn der Täter („wer“) kann nicht gleichzeitig das Opfer („einen Menschen“) sein.<sup>4</sup> Auch gibt es zwar ein Recht auf Leben, nicht aber eine entsprechende Pflicht, das eigene Leben zu erhalten.<sup>5</sup> Der Sterbewillige selbst kann also nicht bestraft werden, wobei die Straflosigkeit des Suizids nicht nur für die (versuchte) Selbsttötung in unmittelbarer Täterschaft, sondern auch für eine in mittelbarer Täterschaft des Suizidenten bewirkte Fremdtötung durch ein vorsatzloses menschliches Werkzeug gilt,<sup>6</sup> also etwa bei Ausführung der (versuchten) Tötungshandlung durch einen Vordermann, der gar nicht weiß, dass er dem Sterbewilligen eine tödliche Spritze verabreicht. In diesem Fall scheidet eine Strafbarkeit des Vordermannes am fehlenden Vorsatz, eine mittelbare Täterschaft des Suizidenten an der Straflosigkeit der Selbsttötung; er ist insofern kein tauglicher Täter. In der Praxis (und in der Klausur) wesentlich wichtiger

1 Eisele, BT I, Rn. 37.

2 Engländer, JURA 2004, 234.

3 Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben, Vor §§ 211 ff. Rn. 33; MK-Schneider, Vor § 211 Rn. 30.

4 Kaspar/Broichmann, ZJS 2013, 249, 251; Rengier, BT II, § 3 Rn. 10.

5 Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben, Vor §§ 211 ff. Rn. 33.

6 Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben, Vor §§ 211 ff. Rn. 33.



ist jedoch die Konsequenz, dass wegen des Fehlens einer tatbestandsmäßigen Haupttat auch eine Teilnahme am Suizid straflos ist.<sup>7</sup> Die Frage, ob eine straflose Teilnahme an einer Selbsttötung oder eine grundsätzlich strafbare Fremdtötung (auf Verlangen) vorliegt, hat daher immense Bedeutung. Sie ist nach der Tatherrschaft im Zeitpunkt des Tötungsakts zu entscheiden, worauf unten noch näher eingegangen wird (s.u. § 4 Rn. 23 ff.). Einen Fremdkörper in dieser Systematik stellte § 217 StGB a.F. dar, der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung, und damit eine eigentlich straflose Teilnahme, eigenständig unter Strafe stellte, inzwischen aber vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt wurde.<sup>8</sup>

## 2. Prüfungsschema

Das **Prüfungsschema** des Totschlages ist sehr simpel, da er im objektiven Tatbestand als Taterfolg und Tathandlung nichts weiter voraussetzt als die Tötung eines anderen Menschen. Nach den allgemeinen Regeln ist ferner erforderlich, dass die Handlung des Täters, die unter den Voraussetzungen des § 13 StGB auch in einem Unterlassen bestehen kann, den Todeserfolg kausal und in objektiv zurechenbarer Weise herbeigeführt hat.<sup>9</sup> Da der Schwerpunkt auf der Prüfung von Fragen des AT liegt, welche wiederum nur anhand eines konkreten Delikts erörtert werden können, eignet sich der Tatbestand bestens für Anfängerübungen und ist daher den meisten Studierenden wohlbekannt. Er ist folgendermaßen zu prüfen:

- ▶ I. Tatbestand
  - 1. Objektiver Tatbestand
    - a) Tatobjekt: anderer Mensch
    - b) Taterfolg/Tathandlung: „töten“
    - c) Kausalität
    - d) Objektive Zurechnung
  - 2. Subjektiver Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Strafzumessung
  - 1. § 212 Abs. 2 StGB: besonders schwerer Fall
  - 2. § 213 StGB: minder schwerer Fall
- V. Ergebnis ◀

## II. Der einfache Totschlag, § 212 Abs. 1 StGB

### 1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand des einfachen Totschlages gemäß § 212 Abs. 1 StGB verlangt als Tatobjekt einen anderen Menschen, als Tathandlung und Taterfolg das kausale und objektiv zurechenbare Herbeiführen des Taterfolgs, also des Todes dieses anderen Menschen.

<sup>7</sup> Rengier, BT II, § 3 Rn. 11.

<sup>8</sup> BVerfGE 153, 182.

<sup>9</sup> Vgl. zu diesen Merkmalen Kaspar, AT, § 5 Rn. 52 ff., 83 ff.

§ 2 § 2 Totschlag, § 212 StGB

a) Tatobjekt: ein anderer Mensch

- 5 Ein taugliches **Tatobjekt** „Mensch“ erfordert einen bereits geborenen und noch lebenden Menschen. § 212 StGB reicht insofern in zeitlicher Hinsicht wie gesehen vom Beginn der Geburt bis zum Hirntod des Opfers (s.o. § 1 Rn. 8). Hier ist § 212 StGB insb. von den §§ 218 ff. StGB abzugrenzen, die bei der Tötung eines Fötus vor Beginn der Geburt greifen. Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass es dabei auf den Zeitpunkt der Tötungshandlung ankommt.<sup>10</sup> Da es sich ferner um einen „anderen Menschen“ handeln muss (s.o. Rn. 2), ist zudem zu untersuchen, ob eine Selbst- oder eine Fremdtötung vorliegt, wobei nur im letzteren Fall § 212 StGB greift.

b) Tathandlung und Taterfolg: Tötung eines anderen Menschen

- 6 Die **Tötung** eines anderen Menschen beschreibt gleichermaßen **Taterfolg** und **Tathandlung** des Totschlags.<sup>11</sup> Opfer kann jeder vom Täter zu unterscheidende Mensch sein, es gibt kein „lebensunwertes Leben“. Ist der Tod eingetreten, so liegt der Taterfolg vor, ansonsten ist ein Versuch zu prüfen, der beim Totschlag als Verbrechen i.S.v. § 12 Abs. 1 StGB gemäß § 23 Abs. 1 StGB strafbar ist. Die Tötungshandlung kann grds. in jedem Verhalten des Täters bestehen, durch das der Tötungserfolg in objektiv zurechenbarer Weise verursacht wird. Insofern lässt sie sich als zurechenbares Verursachen des Todeserfolges beschreiben. Besondere Anforderungen an die Tathandlung bestehen nicht. Sie kann in jedem aktiven Tun oder unter den Voraussetzungen des § 13 StGB auch in einem Unterlassen im Sinne eines kausalen Nicht-Verhinderns des Tötungserfolges bei Garantpflicht bestehen.<sup>12</sup> Der Totschlag ist kein eigenhändiges Delikt und kann somit in Allein-, Mit- oder mittelbarer Täterschaft begangen werden. Dies ist u.a. wichtig für die Abgrenzung zur Selbsttötung. Aus dem Bereich des AT werden hier die Fragen der Kausalität und objektiven Zurechnung sowie ggf. die Besonderheiten der Unterlassungsdelikte relevant und sind im Tatbestand zu berücksichtigen.<sup>13</sup> Bzgl. der Kausalität gilt auch hier, dass es keinerlei Relevanz hat, ob das Opfer kurze Zeit später ohnehin gestorben wäre, jede Lebensverkürzung ist tatbestandsmäßig.

2. Der subjektive Tatbestand

- 7 ► **Beispielfall („Hemmschwelle“):**<sup>14</sup> A und B geraten in der Nacht vor einem Club in einen Streit, der mit gegenseitigen Beleidigungen und Handgreiflichkeiten verbunden ist. B ist dem A dabei physisch überlegen und A zieht sich zurück. Als B mit einigen anderen Personen an einem Taxistand wartet, um nach Hause zu fahren, tritt der erheblich alkoholisierte A (max. 1,58 Promille) plötzlich aus einem Gebüsch hervor und stößt B mit den Worten „Verrecke, du Hurensohn“ ein Messer mit einer Klingenlänge von 11 cm so heftig in den Rücken, dass die achte Rippe des Opfers durchtrennt wird und die Klinge in die Lunge eindringt, wobei B in akute Lebensgefahr gerät und nur durch eine Not-operation gerettet werden kann. Strafbarkeit des A gemäß §§ 212 Abs. 1, 22 StGB? ◀
- 8 Der Totschlag gemäß § 212 StGB ist als **Vorsatzdelikt** ausgestaltet. Eine besondere Form des Vorsatzes ist dabei nicht vorausgesetzt. Daher genügt neben *dolus directus*

10 BGHSt 10, 291.

11 Eisele, BT I, Rn. 48.

12 Fischer, § 212 Rn. 5; Hilgendorf/Valerius, BT I, § 2 Rn. 13.

13 Rengier, BT II, § 3 Rn. 12 ff.; zu den Einzelheiten Kaspar, AT, § 5 Rn. 52 ff., 83 ff.

14 BGHSt 57, 183.

## Stichwortverzeichnis

---

- Vis absoluta 16, 9
- Vis compulsiva 16, 9, 22
- „Zweite-Reihe“-Rechtsprechung 16, 15 ff.
- Objektive Bedingung der Strafbarkeit 21, 16, 41, 16, 50, 14
- Rechtspflegedelikte 43, 1 ff., 44, 1 ff., 14 ff., 45, 1 ff., 13, 46, 1 ff., 47, 1 ff., 48, 1 ff., 49, 1 ff.
- Aussagenotstand 44, 18 ff.
- Schwere Brandstiftung 32, 1 ff.
- Einwilligung 32, 33
- Entwidmung 32, 10
- Gemischt genutzte Gebäude 32, 13 ff.
- Große Anzahl von Menschen 33, 4 ff.
- Konkrete Gefahr 32, 26
- Objektiver Tatbestand 32, 5 ff., 22
- Räumlichkeit 32, 6 f.
- Schwere Gesundheitsschädigung 33, 4
- Spezifischer Gefahrzusammenhang 32, 27
- Subjektiver Tatbestand 32, 20, 32
- Tathandlungen 32, 13 ff., 24
- Tätige Reue 32, 34
- Tatobjekte 32, 5 ff., 22
- Tatopfer 32, 29
- Teleologische Reduktion 32, 16 f.
- Todesgefahr 33, 8
- Wohnung 32, 8 ff.
- Schwere Körperverletzung 10, 1 ff.
- Dauerhaftigkeit 10, 4 ff.
- Entstellung 10, 33 f.
- Fortpflanzungsfähigkeit 10, 17
- Gebrauchsunfähigkeit 10, 28 f.
- Gehör 10, 13 f.
- Geistige Krankheit 10, 39 f.
- Lähmung 10, 37 f.
- Qualifikation 10, 47
- Sehvermögen 10, 11 ff.
- Siechtum 10, 35 f.
- Spezifischer Gefahrzusammenhang 10, 46
- Sprechvermögen 10, 15 f.
- Subjektiver Tatbestand 10, 45, 47
- Verfallen 10, 41
- Verlust 10, 18 f., 26 f.
- Wichtiges Glied 10, 23 ff.
- Selbsttötung 4, 1 ff.
- Abgrenzung zur Fremdtötung 4, 21 ff.
- Abgrenzung zur Fremdtötung in mittelbarer Täterschaft 4, 28 ff.
- Beteiligung 4, 21 ff.
- Freiverantwortlichkeit 4, 28 ff.
- Garantenpflicht 4, 36 ff.
- Irrtum 4, 32 f.
- Selbstbestimmungsrecht 4, 38
- Tatherrschaft 4, 24 f.
- Unterlassen 4, 36 ff.
- Verantwortungsprinzip 4, 38
- Sich-Entfernen
- Berechtigt 40, 24
- Entschuldigt 40, 24
- Unvorsätzlich 40, 25
- Sonderdelikt
- Echtes 6, 16, 40, 11
- Sonstige niedrige Beweggründe 3, 89 ff.
- Beispiele 3, 95
- Definition 3, 90
- Kultureller Hintergrund 3, 96 f.
- Motivbündel 3, 95
- Verwerflichkeit 3, 94
- Sterbehilfe 4, 1 ff., 41 ff.
- Aktive Sterbehilfe 4, 45
- Direkte Sterbehilfe 4, 45 f.
- Indirekte Sterbehilfe 4, 43 f.
- Passive Sterbehilfe 4, 45
- Patientenverfügung 4, 46
- Selbstbestimmungsrecht 4, 42
- Straßenverkehr
- Öffentlich 36, 6 ff., 39, 6, 40, 8
- Straßenverkehrsdelikte 35, 1 ff.
- Rechtsgut 35, 1
- Systematik 35, 2
- Tätige Reue 31, 20, 32, 34, 33, 19, 38, 22, 40, 31
- Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte 51, 1 ff.
- Deliktcharakter 51, 1
- Objektiver Tatbestand 51, 3

## Stichwortverzeichnis

---

- Rechtswidrigkeit der Vollstreckungs-  
handlung 51, 9
- Sonstige Diensthandlung 51, 4
- Subjektiver Tatbestand 51, 8
- Tathandlung 51, 5 ff.
- Tätlicher Angriff 51, 5 ff.
- Tatsituation 51, 4
- Vollstreckungsbeamter 51, 3
- Vollstreckungshandlung 51, 4
- Totschlag
  - Rechtsgut 2, 1
  - Tathandlung 2, 6
  - Tatobjekt 2, 5
- Tötung auf Verlangen 4, 1 ff.
  - Absoluter Lebensschutz 4, 2
  - Bestimmtheit 4, 15 ff.
  - Einsichtsfähigkeit 4, 14
  - Ernstlich 4, 13 f.
  - Objektiver Tatbestand 4, 7 ff.
  - *Omnimodo facturus* 4, 16
  - Patientenautonomie 4, 3
  - Rechtsgut 4, 4 f.
  - Selbstbestimmungsrecht 4, 3
  - Subjektiver Tatbestand 4, 20
  - Tötungsverlangen 4, 8 ff.
  - Verfassungskonforme Auslegung 4,  
27
- Tötungsdelikte 1, 1 ff.
  - Hemmschwellentheorie 2, 7 ff.
  - Rechtsgut 1, 1 f.
  - Systematik 1, 12
  - Zeitpunkt des Schutzes 1, 3 ff.
- Trunkenheit im Verkehr 36, 1 ff.
  - Deliktscharakter 36, 3
  - Einwilligung 36, 17
  - Fahruntüchtigkeit 36, 15 ff.
  - Führen eines Fahrzeuges 36, 10 ff.
  - Objektiver Tatbestand 36, 6 ff.
  - Öffentlicher Straßenverkehr 36, 6 ff.
  - Rechtsgut 36, 1
  - Subjektiver Tatbestand 36, 16
- Üble Nachrede 21, 1 ff.
  - Behaupten 21, 6 ff.
  - Distanzierung von Gerüchten 21, 10
  - Grunddelikt 21, 3 ff.
  - Kundgabe einer ehrenrührigen Tatsa-  
che 21, 5
- Kundgabe-Erfolg 21, 14
- Objektive Bedingung der Strafbar-  
keit 21, 16
- Objektiver Tatbestand 21, 4 ff.
- Passive Beleidigungsfähigkeit 21, 4
- Qualifikationen 21, 18 f.
- Rechtswidrigkeit 21, 17
- Schaffung einer kompromittierenden  
Sachlage 21, 13
- Subjektiver Tatbestand 21, 15
- Systematik 21, 1
- Tathandlung 21, 5 ff.
- Tatobjekt 21, 4
- Verbreiten 21, 6 ff.
- Wahrnehmung berechtigter Interes-  
sen 21, 17
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort  
40, 1 ff.
  - Deliktscharakter 40, 11
  - Einwilligung 40, 30
  - Feststellungsduldungspflicht 40, 21
  - Objektiver Tatbestand 40, 6, 24
  - Öffentlicher Straßenverkehr 40, 8
  - Pflichten 40, 19 ff.
  - Sich-Entfernen 40, 14 ff.
  - Sich-Entfernen, berechtigt 40, 24
  - Sich-Entfernen, entschuldigt 40, 24
  - Sich-Entfernen, unvorsätzlich 40, 25
  - Subjektiver Tatbestand 40, 23, 29
  - Tathandlung 40, 14
  - Tätige Reue 40, 31
  - Tatsituation 40, 6
  - Unfall 40, 6 ff.
  - Unfallbeteiligter 40, 12 f.
  - Unfallort 40, 14 ff.
  - Unterlassen 40, 28
  - Vorsätzliches Herbeiführen eines Zu-  
sammenstoßes 40, 9
  - Vorstellungspflicht 40, 20
  - Wartezeit 40, 22
- Unfall 40, 6 ff.
- Unterlassene Hilfeleistung 42, 1 ff.
  - Erforderlichkeit 42, 18
  - Gefahr der Strafverfolgung 42, 20
  - Gemeine Gefahr 42, 12 f.
  - Gemeine Not 42, 14 f.
  - Objektiver Tatbestand 42, 5 ff.
  - Rechtsgut 42, 1

## Stichwortverzeichnis

---

- Selbsttötung 42, 9
- Subjektiver Tatbestand 42, 23
- Tathandlung 42, 16 ff.
- Tätige Reue 42, 22
- Tatsituation 42, 6 ff.
- Unglücksfall 42, 6 ff.
- Unterlassen der Hilfeleistung 42, 16 ff.
- Verzicht auf Rettung 42, 21
- Vollendung 42, 22
- Zumutbarkeit 42, 19 ff.
- Unterlassungsdelikt
- Echtes 6, 15, 24, 26, 40, 28, 42, 1
- Urkunde 26, 5 ff.
- Abschrift 26, 19
- Absichtsurkunde 26, 11
- Augenscheinsobjekt 26, 9
- Beweisfunktion 26, 10 f.
- Beweiszeichen 26, 16
- Durchschrift 26, 19
- Garantiefunktion 26, 12
- Gesamturkunde 26, 18
- Kennzeichen 26, 16
- Kopie 26, 19
- Öffentliche 29, 4 ff.
- Perpetuierungsfunktion 26, 9
- Spezialfälle 26, 15 ff.
- Unehnte Urkunde 26, 26 f.
- Zufallsurkunde 26, 11
- Zusammengesetzte Urkunde 26, 17
- Urkundendelikte 25, 1 ff.
- Rechtsgut 25, 1
- Urkundenfälschung
- Amtsträger 26, 57
- Bande 26, 53 f.
- Gebrauchen 26, 39 ff.
- Gewerbsmäßig 26, 51 f.
- Große Zahl 26, 56
- Herstellen 26, 22 ff.
- Objektiver Tatbestand 26, 5 ff.
- Qualifikation 26, 58
- Strafzumessungsregel 26, 50 ff.
- Subjektiver Tatbestand 26, 47
- Systematik 26, 3
- Tathandlungen 26, 22 ff.
- Tatobjekt 26, 5 ff.
- Überschießende Innentendenz 26, 48
- Verfälschen 26, 30 ff.
- Vermögensverlust großen Ausmaßes 26, 55
- Urkundenunterdrückung
- Beschädigen 28, 15 f.
- Einwilligung 28, 1
- Gehören 28, 8 ff.
- Nachteilszufügungsabsicht 28, 20
- Objektiver Tatbestand 28, 6 ff.
- Rechtsgut 28, 1
- Subjektiver Tatbestand 28, 19 ff.
- Tathandlungen 28, 12 ff.
- Tatobjekt 28, 6 ff.
- Überschießende Innentendenz 28, 20
- Unterdrücken 28, 17 f.
- Vernichten 28, 13 f.
- Verbotene Kraftfahrzeugrennen 39, 1 ff.
- Alleinrennen 39, 13
- Ausrichten 39, 9
- Deliktscharakter 39, 12 f.
- Durchführen 39, 10 f.
- Einwilligung 39, 20
- Erfolgsqualifikation 39, 19
- Konkrete Gefahr 39, 18
- Kraftfahrzeugrennen 39, 7 f.
- Objektiver Tatbestand 39, 6 ff.
- Öffentlicher Straßenverkehr 39, 6
- Rennabsicht 39, 15
- Rücksichtslos 39, 14
- Spezifischer Gefahrezusammenhang 39, 18
- Subjektiver Tatbestand 39, 14 ff.
- Tathandlungen 39, 6
- Teilnahme 39, 12
- Überschießende Innentendenz 39, 15
- Um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen 39, 14 ff.
- Verdeckungsabsicht 3, 108 ff.
- Abgrenzung Vortat 3, 111
- Fremdbegünstigung 3, 111
- Irrtum 3, 114
- restriktive Auslegung 3, 110, 118
- Unterlassen 3, 113
- Vorsatzwechsel 3, 112
- Zusammentreffen mit Eventualvorsatz 3, 117

## Stichwortverzeichnis

---

Verleitung zur Falschaussage 47, 1 ff.

- Unerkannte Bösgläubigkeit 47, 7
- Unerkannte Gutgläubigkeit 47, 11
- Verleiten 47, 5, 6 ff.

Verleumdung 22, 1 ff.

- Fake News 22, 2
- Handeln wider besseres Wissen 22, 4
- Objektiver Tatbestand 22, 4
- Qualifikationen 22, 6
- Rechtsgut 22, 1
- Rechtswidrigkeit 22, 5
- Subjektiver Tatbestand 22, 4
- Systematik 22, 1
- Unwahrheit der Tatsache 22, 4

Versuchte Anstiftung 47, 1, 12 ff.

Vollrausch 41, 1 ff.

- Deliktscharakter 41, 3 ff., 10
- Fahrlässigkeit 41, 15
- Irrtümer 41, 17
- Objektive Bedingung der Strafbarkeit 41, 16
- Objektiver Tatbestand 41, 7 ff.
- Rausch 41, 9 ff.
- Rauschtat 41, 16
- Sich-Versetzen 41, 10
- Subjektiver Tatbestand 41, 15
- Tathandlung 41, 10

Vorstellungspflicht 40, 20

Vortäuschen einer Straftat 49, 1 ff.

- Adressat 49, 4
- Handeln wider besseres Wissen 49, 12
- Kronzeugenregelung 49, 13
- Objektiver Tatbestand 49, 3 ff.
- Qualifikation 49, 13
- Selbstbelastung 49, 6, 7
- Subjektiver Tatbestand 49, 12
- Tathandlung 49, 5 ff.
- Über Beteiligten zu täuschen suchen 49, 11

- Über Bevorstehen einer Katalogtat täuschen 49, 10
- Vortäuschen 49, 5 ff.
- Zu Täuschen suchen 49, 7

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte 50, 1 ff.

- Deliktscharakter 50, 6
- Drohung mit Gewalt 50, 11 f.
- Gewalt 50, 8 ff.
- Irrtumsprivileg des Staates 50, 15
- Irrtumsregelungen 50, 19
- Materieller Rechtmäßigkeitsbegriff 50, 16
- Objektive Bedingung der Strafbarkeit 50, 14
- Objektiver Tatbestand 50, 3 ff.
- Rechtsgut 50, 1
- Rechtswidrigkeit der Diensthandlung 50, 14 ff.
- Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff 50, 15
- Strafzumessungsregel 50, 20
- Subjektiver Tatbestand 50, 13
- Tathandlungen 50, 6
- Tatopfer 50, 4
- Tatsituation 50, 5
- Vollstreckungsbeamter 50, 4
- Vollstreckungshandlung 50, 5
- Vollstreckungsrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff 50, 16
- Widerstandleisten 50, 6 ff.

Widerstandsdelikte 50, 1 ff., 51, 1 ff.

Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes 3, 71 ff.

- Auslegung 3, 77
- Varianten 3, 74